

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION
1014 Wien, Herrengasse 11-13Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundesministerium für FinanzenHimmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

LAD-VD-3131/26

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
12 0011/1-V/2/88Bearbeiter
Dr. WagnerBetreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Scheidemünzengesetz 1963 geändert wird, Stellungnahme

Datum: 24. MRZ. 1988

Verteilt: 24. MRZ. 1988

Käpf

Dr. Pöntner

Datum:

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Scheidemünzengesetz
1963 geändert wird, Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beeht sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Scheidemünzengesetz 1963 geändert wird, keine Einwendungen erhoben werden.

Allerdings darf festgestellt werden, daß die Frist zur Begutachtung des vorliegenden Gesetzesvorhabens (der Entwurf langte am 3. März 1988 beim Amt der NÖ Landesregierung ein) zu kurz bemessen wurde. Da sich dies keineswegs auf diesen Einzelfall beschränkt, beeht sich die NÖ Landesregierung neuerlich zu ersuchen, auf die in den Legistischen Richtlinien des Bundes vorgesehene Begutachtungsfrist im Interesse einer eingehenden Beurteilung der Angelegenheit ausreichend Bedacht zu nehmen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 2 -

LAD-VD-3131/26

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

